

# **Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsdauer 2026 bis 2030**

vom 9. Dezember 2025

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 50 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung, AV) vom 1. März 1974<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **1 Massgebende Vorschriften**

Für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0)
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 17. Februar 1974 (Abstimmungsgesetz [AG; GDB 122.1])
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 1. März 1974 (Abstimmungsverordnung [AV; GDB 122.11])

## **2 Wahlverfahren und Wahlkreis (Art. 35 und 53c AG)**

Die Wahl erfolgt nach dem **Mehrheitswahlverfahren** (Majorz) unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten. Wahlkreis ist der Kanton.

## **3 Wahltermin**

Die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats findet statt am:

Sonntag, 8. März 2026 Erster Wahlgang

Sonntag, 12. April 2026 Zweiter Wahlgang

---

<sup>1</sup> GDB 122.11

## **4 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen**

### **41 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)**

An der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

### **42 Stimmregister (Art. 2 AV)**

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für den ersten Wahlgang ab Dienstag, 3. März 2026, 17.00 Uhr, und für den zweiten Wahlgang ab Dienstag, 7. April 2026, 17.00 Uhr geschlossen.

### **43 Stimmort (Art. 3 AG)**

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebiets nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil.

Fahrende üben ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

### **44 Fristen (Art. 6 AG)**

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

## **5 Wahlvorschläge**

### **51 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 KV, Art. 4 AG)**

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 41), ist auch wählbar. Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht wählbar. Vorbehalten bleibt Art. 50 KV.

## **52 Anzahl Namen, Bezeichnung und Angaben (Art. 53c i.V.m. Art. 36, 37 und 44 AG)**

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als insgesamt Mitglieder des Regierungsrats zu wählen sind, d.h. im ersten Wahlgang fünf, im zweiten Wahlgang so viele, als noch Sitze zu besetzen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden. Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, so werden die letzten vom Regierungsrat gestrichen.

Die vorgeschlagenen Personen sind auf den Wahlvorschlägen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse sowie nötigenfalls Jahrgang anzugeben. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei oder im Internet ([www.ow.ch](http://www.ow.ch)) können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.

## **53 Unterzeichnung und Vertretung (Art. 53c i.V.m. Art. 38 AG)**

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

## **54 Einreichung (Art. 26 Abs. 2 AG, Art. 53c i.V.m. Art. 37, Art. 6 Abs. 5 AG)**

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. Dezember 2025 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

## **55 Auflage (Art. 53c i.V.m. Art. 40 AG)**

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

## **56 Einverständnis und Ablehnung, Rückzug (Art. 53c i.V.m. Art. 39 und 41 AG)**

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Mittwoch, 28. Januar 2026, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird ihr Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, von der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags (Ziff. 53) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

## **57 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 53c i.V.m. Art. 42 AG)**

Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Regierungsrat sie umgehend auf, bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet der Regierungsrat durch das Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen ist dieser Kandidatename zu streichen.

## **58 Prüfung und Bereinigung bzw. Verbesserungen (Art. 53c i.V.m. Art. 43, Art. 6 Abs. 5 AG)**

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, innert der sie bei der Staatskanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Sofern die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags (Ziff. 53) nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angelehnt.

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt das Wahlergebnis gemäss den gesetzlichen Vorschriften und der Wegleitung der Staatskanzlei. Es teilt der Staatskanzlei umgehend den Abschluss der Eingabe telefonisch mit.

Das Stimmbüro der Gemeinde stellt der Staatskanzlei nach Schluss der Wahl unverzüglich das Protokoll über das Wahlergebnis zu.

Die Staatskanzlei veröffentlicht das Wahlergebnis im Amtsblatt vom 12. März 2026.

Die Gewählten werden vom Regierungsrat schriftlich benachrichtigt.

## **72 Verzicht auf Kandidatur und Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang (Art. 53c i.V.m. Art. 51 AG und Art. 21 AV, Art. 6 Abs. 5 AG)**

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Dienstag, 10. März 2026, schriftlich erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Mittwoch, 11. März 2026, 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang sachgemäss angewendet.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Publikation in Kraft.

Sarnen, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Daniel Wyler  
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

## Anhang – Verzeichnis der Fristen

Was/Anordnung	Datum
<b>Erster Wahlgang</b>	
Bekanntgabe von Rücktritten	bis Ende Oktober 2025 (- 1 Monat)
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt	Donnerstag, 18. Dezember 2025 (- 3 Wochen)
Einreichung der Wahlvorschläge	Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	Montag, 26. Januar 2026, ab 17.00 Uhr
Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge durch den Regierungsrat (unter Vorbehalt des Rückzugs eines Wahlvorschlags)	bis Mittwoch, 28. Januar 2026
Rückzug von Wahlvorschlägen	Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr
Einverständnis und Ablehnung von Wahlvorschlägen	Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr
Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag	Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr
Prüfung und Bereinigung bzw. Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr (- 2 Tage)
Druck der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise	Donnerstag, 29. Januar 2026 bis Freitag, 30. Januar 2026
Verpackung und Versand der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise	Montag, 2. Februar 2026 bis Freitag, 6. Februar 2026
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten	Montag, 9. Februar 2026 bis Samstag, 14. Februar 2026
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei	bis Montag, 23. Februar 2026
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt	Donnerstag, 26. Februar 2026

Was/Anordnung	Datum
Schliessung des Stimmregisters	Dienstag, 3. März 2026, 17.00 Uhr
<b>Wahlsonntag</b>	<b>Sonntag, 8. März 2026</b>
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Donnerstag, 12. März 2026
Ablauf der Beschwerdefrist	Montag, 16. März 2026, 17.00 Uhr
<b>Zweiter Wahlgang</b>	
Verzicht auf Kandidatur für zweiten Wahlgang	Dienstag, 10. März 2026, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Einreichung neuer Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang	Mittwoch, 11. März 2026, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Druck der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise	Donnerstag, 12. März 2026 bis Freitag, 13. März 2026
Verpackung und Versand der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise	Montag, 16. März 2026 bis Mittwoch, 18. März 2026
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei	bis Montag, 30. März 2026
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt	Donnerstag, 2. April 2026
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten	bis Samstag, 4. April 2026
Schliessung des Stimmregisters	Dienstag, 7. April 2026, 17.00 Uhr
<b>Wahlsonntag</b>	<b>Sonntag, 12. April 2026</b>
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Donnerstag, 16. April 2026
Ablauf der Beschwerdefrist	Montag, 20. April 2026, 17.00 Uhr

Was/Anordnung	Datum
Eröffnungssitzung Amtsdauer 2026 – 2030 und Amtsjahr 2026/2027, Verteidigung Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats	Freitag, 26. Juni 2026